



Merkblatt Richtlinien zu Sprachanforderungen, Beschränkung der Anzahl Prüfungsversuche und Anrechnungen

Der Studiensekretär erlässt dieses Merkblatt aufgrund von Art. 77 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 i.V.m. Ziff. 7.2 der Ausführungsbestimmungen für die Bachelor- und Master-Stufe zum Regelungsthema Sprachen.

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt informiert über die Fremdsprachanforderungen, welche im Rahmen eines Studiums auf Bachelor- und Master-Stufe an der Universität St.Gallen erfüllt und nachgewiesen werden müssen (siehe Ziffer 2). Ebenso informiert es über die Richtlinien zur Beschränkung der Anzahl Prüfungsversuche, die für die Erbringung von Sprachnachweisen zur Verfügung stehen (siehe Ziffer 3). Weiter sind dem Merkblatt die Anforderungen für die Anrechnung von extern erworbenen Sprachzertifikaten zu entnehmen. Das Merkblatt basiert auf den Ausführungsbestimmungen für die Bachelor- und Master-Stufe zum Thema Sprachen und den übergeordneten Erlassen.

2. Anforderungen im Bereich Fremdsprachen

Studierende, welche einen Abschluss der Universität St.Gallen auf Bachelor- oder Master-Stufe erwerben, weisen mit ihrem Abschluss Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nach. Es gelten Sonderregelungen für Studierende, die bei Eintritt in ein englischsprachiges Programm keine Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen können.

2.1. Bachelor-Stufe

2.1.1. Generelle Bestimmungen

Für den Abschluss des Bachelor-Studiums wird der Nachweis der Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen verlangt. Im Rahmen des Assessmentjahres ist zwingend eine Prüfung in einer an der Universität St. Gallen gelehrt und im Assessmentjahr angebotenen Fremdsprache mit Credits abzulegen. Die Anrechnung externer Sprachnachweise ist im Assessmentjahr nicht möglich.¹ Eine zweite Fremdsprache ist während der Bachelor-Ausbildung nachzuweisen. Der Nachweis während der Bachelor-Ausbildung kann mit oder ohne ECTS-Credits erbracht werden:

Fremdsprache mit Credits

Damit Credits für eine Fremdsprache erworben werden können, muss der Sprachkurs über das Bidding zugeteilt und die mit dem Kurs verbundenen notenrelevanten Leistungen müssen erbracht worden sein. Das Erwerben von Credits für Fremdsprachen ist während der Bachelor-Ausbildung nur einmalig möglich und die Leistung wird mit maximal 4 Credits in den Bereich „Reflexions- und Kulturelle Kompetenz“ eingebucht (ab Herbstsemester 2018 im Bereich «Skills und Sprachen»). Der Fremdsprachennachweis ist erbracht, wenn der Kurs mit einer genügenden Note absolviert worden ist. Wird der Kurs mit einer ungenügenden Note absolviert, wird die Leistung mit Credits und Minus-Kreditnotenpunkte eingebucht. Ist eine Prüfungsleistung mit Kursbesuch ungenügend, kann diese im gleichen Versuch der Bachelor-Ausbildung nicht wiederholt werden (Abs. 1 Art. 26 der PO BA-Ausbildung); für dieselbe Fremdsprache kann die Prüfungsleistung jedoch ohne Kursbesuch (ohne Credits) ein zweites Mal absolviert werden.

¹ Studierende, welche die Sprachprüfung im Assessmentjahr mit einer ungenügenden Note absolvieren, müssen den Nachweis im weiteren Verlauf des Bachelor-Studiums erbringen.

Fremdsprache ohne Credits

Der Nachweis einer Fremdsprache kann auch mit Absolvieren einer Sprachprüfung ohne Kursbesuch erbracht werden. Ein Bidding ist nicht notwendig, aber eine Anmeldung zur *Sprachprüfung ohne Kursbesuch* muss in der entsprechenden Sprache vorliegen. Wird diese Prüfung mit einer genügenden Note absolviert, so ist der Sprachnachweis erbracht. Diese Leistung hat keine Auswirkungen auf den Notendurchschnitt und allfällige Minus-Kreditnotenpunkte, da keine Credits erworben werden.

Fremdsprachennachweise in der Bachelor-Ausbildung können auch durch ein von der Universität anerkanntes externes Sprachdiplom erbracht werden. Für die Referenzkategorien gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), die für die Anrechnung extern erworbener Sprachzertifikate gelten, wird auf die Ausführungsbestimmungen Sprachen sowie auf Kapitel 4 dieses Merkblatts verwiesen. Credits werden nicht vergeben.

2.1.2. Sonderregelung für Studierende ohne Deutschkenntnisse

Studierende, welche in den englischsprachigen Track des Assessmentjahrs eintreten und bei Studienbeginn keine Deutschkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, am Ende des zweiten Semesters des Assessmentjahrs eine Deutschprüfung auf Stufe A2 (GER) zu absolvieren. Dieser Nachweis ersetzt den regulären Nachweis für eine Fremdsprache im Assessmentjahr und kann in keiner anderen Fremdsprache erbracht werden. Für diese Studierenden besteht ein entsprechendes Kursangebot: im ersten Semester wird der Kurs *German A1* und im zweiten Semester der Kurs *German A2* angeboten.

Im weiteren Verlauf des Bachelor-Studiums sind die Studierenden, für die diese Sonderregelung gilt, verpflichtet, Kenntnisse in Deutsch auf der Stufe B2 (GER) nachzuweisen. Es bestehen entsprechende Kursangebote zur Vorbereitung auf diese Prüfung. Dieser Nachweis gilt als Ersatz für einen regulären Fremdsprachennachweis; ergänzend muss ein Nachweis in einer zweiten Fremdsprache erbracht werden.

Studierende, welche ab Herbstsemester 2014 den Major Betriebswirtschaftslehre (BWL) absolvieren und bei Studienbeginn keine Deutschkenntnisse vorweisen konnten, müssen gemäss Ziffer 2.1.2 mit Ende des Bachelor-Studiums Deutschkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 (GER) nachweisen.

Studierende, welche ab Herbstsemester 2014 die Majors Volkswirtschaftslehre (VWL) oder International Affairs (IA) absolvieren und bei Studienbeginn keine Deutschkenntnisse vorweisen konnten, müssen gemäss Ziffer 2.1.2 mit Ende des Bachelor-Studiums Deutschkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 (GER) nachweisen, dies in Ergänzung zu dem obligatorischen Nachweis der Fremdsprache Englisch auf der Stufe C2 gemäss Art. 30 der Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung.

2.2. Master-Stufe

2.2.1. Generelle Bestimmungen

Studierende, welche ihr Studium an der Universität St.Gallen erst mit der Master-Stufe aufnehmen, haben im Rahmen von Zulassungsaufgaben Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Für die Erbringung der Sprachnachweise gelten dieselben Regelungen wie für die Bachelor-Stufe (siehe Ziffer 2.1.1.). Es können Sprachprüfungen mit Kursbesuch oder ohne Kursbesuch absolviert werden. Im Gegensatz zur Bachelor-Stufe werden für Sprachnachweise, die im Rahmen von Zulassungsaufgaben zu erbringen sind, in keinem Fall Credits vergeben; Sprachnachweise gelten dann als erbracht, wenn die Sprachprüfung insgesamt mit einer genügenden Note absolviert wird. Analog zur Bachelor-Ausbildung können auch extern erbrachte Sprachzertifikate angerechnet werden. Die Fremdsprachennachweise sind bis Ende des Master-Studiums zu erbringen. Studierenden englischer Muttersprache, die ein englischsprachiges Master-Programm absolvieren, wird der Nachweis einer Fremdsprache erlassen, da die Muttersprache als solcher angerechnet wird (in diesem Falle ist die Ziffer 2.2.2. zu beachten).

2.2.2. Sonderregelung für Studierende ohne Deutschkenntnisse

Studierende, welche in ein englischsprachiges oder zweisprachiges Master-Programm eintreten und bei Studienbeginn keine Deutschkenntnisse vorweisen können, sind verpflichtet, Deutschkenntnisse auf der Mindeststufe A1 (GER) bis Ende des Master-Studiums nachzuweisen. Ergänzend muss ein Nachweis in einer zweiten Fremdsprache erbracht werden.

3. Beschränkung der Anzahl an Prüfungsversuchen

Studierenden in der Bachelor-Ausbildung sowie Studierenden auf der Master-Stufe stehen jeweils maximal vier Prüfungsversuche zur Verfügung. Jede abgelegte Prüfung zählt als Prüfungsversuch, unabhängig von der erzielten Note. Besteht eine Anmeldung zu einer Sprachprüfung und wird die Prüfung ohne entschuld-baren Grund nicht angetreten, so zählt dieser ebenfalls als Prüfungsversuch (bei Fremdsprachen mit Kursbesuch mit Note 1.0 und entsprechenden Minus-Kreditnotenpunkten). Sind auch nach vier Prüfungsversuchen noch Nachweise zu erbringen, so kann der Nachweis nur noch durch ein externes Äquivalent erbracht werden.²

4. Anrechnung externer Sprachzertifikate

Anrechenbar sind Sprachzertifikate für alle an der HSG gelehrt Sprachen. Zertifikate für weitere Sprachen können auf Antrag im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geprüft werden. Damit ein externes Sprachdiplom anerkannt werden kann, müssen die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sein:

Zertifikate

Es werden nur international anerkannte Sprachzertifikate akzeptiert. Eine Liste der gängigsten Sprachzertifikate findet sich im Anhang. In jedem Fall muss ein Zertifikat vorgelegt werden, das für den Nachweis einer bestimmten Leistungsstufe konzipiert ist („Sprachprüfung“). Ergebnisse aus Tests, die den aktuellen Kenntnisstand messen, genügen nicht („Sprachtests“ wie bspw. TOEFL für Englisch, TCF für Französisch).

Im Fall von Sprachen, für die kein anerkanntes Zertifikat existiert, werden weitere Nachweismöglichkeiten individuell geprüft. Gesondert geprüft werden Fälle, in denen im Rahmen von Austauschsemestern an der Gastuniversität ein Sprachzertifikat erworben wird. Sprachkompetenzausweise aus Zeugnissen vorangehender Schulstufen (z.B. Gymnasium) können als externe Äquivalente für die an der Universität St.Gallen verlangten Sprachnachweise nicht geltend gemacht werden.

Noten

Die Gesamtnote muss genügend sein, wobei sowohl eine Note für die mündliche als auch eine Note für die schriftliche Leistung vorliegen muss. Die Note für die mündliche Leistung muss aus einer realen, interaktiven Prüfung hervorgehen (keine internetbasierte Prüfung). Werden – im Fall einer Sprache, für die kein international anerkanntes Zertifikat existiert – die Noten in Verbindung mit einem Sprachkurs erworben, müssen sie aus einer Schlussprüfung stammen (nicht aus addierten Noten aus Zwischenleistungen; der Schlusstand muss dokumentiert sein).

Gesamteuropäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Die Äquivalenz des Zertifikats zu einer Leistungsstufe des Gesamteuropäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) muss dokumentiert sein. Ist diese Dokumentation nicht Teil des Zertifikats, muss sie in einem offiziellen Dokument von einer amtlichen Stelle beigebracht werden (z.B. von einer universitären Institution).

Sprachen mit nichtlateinischer Schrift

Gehört zu einer Sprache eine nichtlateinische Schrift, muss eine der Lernstufe angemessene Kenntnis der fremden Schrift als Teil der zum Zertifikat führenden Prüfung nachgewiesen werden.

Sprache der Nachweise

Sind die Nachweisdokumente nicht auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ausgestellt, ist mit dem Dokument in der Originalsprache zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch einzureichen.

² Die Zählung der Prüfungsversuche hat für alle Studierenden mit Herbstsemester 2013 begonnen. Alle vor diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsversuche sind in der Zählung nicht berücksichtigt.

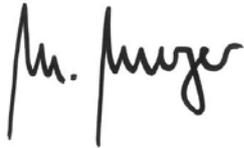
Gültigkeitsdauer von Sprachnachweisen

Extern erworbene Zertifikate dürfen die auf ihnen verzeichnete Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben, auf jeden Fall aber zum Zeitpunkt des Anrechnungsgesuches nicht älter als fünf Jahre sein.

5. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt wird vom Studiensekretär per 1.8.2016 in Kraft gesetzt.

Universität St. Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Meyer', written in a cursive style.

Dr. Marc Meyer
Studiensekretär

Anhang

Die folgende Liste ist nicht abschliessend.

Arabisch	Stufe A1: <ul style="list-style-type: none"> • Arabic Language Proficiency Test (ALPT) Level 1.³ 	Stufe A2: <ul style="list-style-type: none"> • Arabic Language Proficiency Test (ALPT) Level 2³ 	
Chinesisch	Stufe A1: <ul style="list-style-type: none"> • HSK Level 2 inklusive mündlicher Prüfung an der Universität St. Gallen⁴ 	Stufe A2: <ul style="list-style-type: none"> • HSK Level 3 inklusive mündliche Prüfung an der Universität St. Gallen⁴ 	
Deutsch	Stufe C1: <ul style="list-style-type: none"> • Goethe-Zertifikat C1 • DSH 2 • Österreichisches Sprachdiplom C1 	Stufe C2: <ul style="list-style-type: none"> • Goethe-Zertifikat C2 • DSH 3 • Österreichisches Sprachdiplom C2 	
Englisch	Stufe C1: <ul style="list-style-type: none"> • Cambridge Certificate in Advanced English • Cambridge First Certificate in English (nur Grade A) • Cambridge Business Certificate Higher • IELTS (Academic) mit Score von mind. 7.0 (nicht älter als 2 Jahre) • UNICert III Englisch 	Stufe C2: <ul style="list-style-type: none"> • Cambridge Certificate of Proficiency in English • Cambridge Certificate in Advanced English (nur Grade A) • Cambridge Business Certificate Higher (nur Grade A) • IELTS (Academic) mit Score von mind. 8.5 (nicht älter als 2 Jahre) • UNICert IV Englisch 	
Französisch	Stufe B2: <ul style="list-style-type: none"> • DELF B2 • CCI Pairs Ile-De-France Diplôme de français professionnel affaires B2 	Stufe C1: <ul style="list-style-type: none"> • DALF C1 • CCI Paris Ile-De-France Diplôme de français professionnel affaires C1 	
Italienisch	Stufe B1: <ul style="list-style-type: none"> • PLIDA, Dante B1 	Stufe B2: <ul style="list-style-type: none"> • PLIDA, Dante B2 	Stufe C1: <ul style="list-style-type: none"> • PLIDA, Dante C1

³ Ein realmündlicher Prüfungsteil muss nachgewiesen werden.

⁴ Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachzentrum der Universität St. Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachzentrum (sprachzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mindestens 2 Wochen) einzukalkulieren.

	<ul style="list-style-type: none"> • Diploma Intermedio I di Lingua Italiana “Firenze” (DILI) B1 	<ul style="list-style-type: none"> • Diploma Intermedio II di Lingua Italiana “Firenze” (DILI) B2 	<ul style="list-style-type: none"> • Diploma Avanzato I di Lingua Italiana “Firenze” (DALI) C1
Japanisch	<p>Stufe A1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Japanese Language Proficiency Test (JLPT), Level 5 inklusive mündlicher Prüfung an der Universität St. Gallen⁴ 	<p>Stufe A2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Japanese Language Proficiency Test (JLPT), Level 4 inklusive mündliche Prüfung an der Universität St. Gallen⁴ 	
Niederländisch	<p>Stufe B2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zakelijk Professioneel (PROF) • Educatief Startbekwaam (STRT) 	<p>Stufe C1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Educatief Professioneel (EDUP) 	
Portugiesisch	<p>Stufe A2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Certificado Inicial de Português Língua Estrangeira (CIPLE) 	<p>Stufe B1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diploma Elementar de Português Língua Estrangeira (DEPLE) 	
Russisch	<p>Stufe A1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TELC Russisch A1 • TRKI Russisch A1 	<p>Stufe A2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TELC Russisch A2 • TRKI Russisch A2 	
Spanisch	<p>Stufe B1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DELE B1 • TELC Spanisch B1 • UNIcert I Spanisch 	<p>Stufe B2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DELE B2 • TELC Spanisch B2 • UNIcert II Spanisch 	<p>Stufe C1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DELE C1 • TELC Spanisch C1 • UNIcert III Spanisch
Türkisch	<p>Stufe B2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TELC Türkisch B2 	<p>Stufe C1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TELC Türkisch C1 	